Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 1 (1903-1904)

Heft: 4

Artikel: Kosten für interkantonale Armentransporte

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837886

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die behördliche Uebertragung amtlicher Armenpflegetätigkeit.

Bekanntlich hat der Große Stadtrat von Zürich, wie in Nr. 2 dieses Blattes ausgeführt ist, dem Verein der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich die Besorgung der aus Art. 10 des kantonalen Armengesetzes fließenden Einwohnerarmenpflege übertragen.

Dieser Verein erklärt in seinen Statuten (§ 1 d) die Übernahme der, eventuell Mitwirkung bei den Maßnahmen, welche § 10 des zürcherischen Armengesetzes von der bürgerlichen Armenpflege fordern und zwar auf Grund eines mit der letztgenannten Instanz zu treffenden Abkommens.

Ein solches Abkommen, wie das soeben genannte, ist nun aber nie zustande gekommen und besteht auch heute nicht. Der Große Stadtrat hat am 4. Januar 1896 dem genannten Verein die gesamte Einwohnerarmenpflege, also auch die für Kantonsbürger, übertragen. Die bürgerliche Armenpflege der Stadt Zürich hat dazu oder dagegen nie etwas bemerkt, sondern das einfach geschehen lassen und stillschweigend akzeptiert.

Natürlich ist dieses Verfahren ungesetzlich. Dagegen muß konstatiert werden, daß der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich daraus nie ein Vorwurf gemacht werden kann, wohl aber dem städtischen Parlament, weil es sich damit gewissermaßen über die bürgerliche Armenpflege hinwegsetzte. Eventuell könnte ihr der Vorwurf werden, daß sie sich nicht gewehrt habe. Uebrigens wäre auch eine bloße Uebertragung der Einwohnerarmenpflege für Kantonsbürger seitens der bürgerlichen Armenpflege und ebenso ein dahinzielendes Abkommen, ein Vertrag mit einem Verein 2c., ungesetzlich. — Ob der Große Stadtrat die Naturalverpflegung und die Einwohnerarmenpflege für Kantonsfremde — Funktionen, die teils dem Stadtrate, teils dem Statthalter zustehen — einem Vereine delegieren konnte, ist ebenfalls höchst fraglich. Eine schützende Gesetzesstelle dürfte nicht leicht zu entdecken sein.

Wenn nun die Armenpflege Andelfingen gegen diese Ordnung der Dinge remonstriert, so ist sie offenbar in rechtlicher Beziehung ganz auf dem richtigen Wege, will sie indessen die Sachlage mit Erfolg beseitigen, so bleibt eben ein anderer Weg, als der des Rekurses an den Regierungsrat, nicht offen.

Andernfalls, wenn man diesen Zustand in Zürich, der natürlich seine unbedingte verwaltungstechnische und speziell armenpflegerische Berechtigung besitzt, zu einem gesetzlichen stempeln will, so gibt es dazu kein anderes Mittel als das der Revision des § 10 des Armengesetzes, und zwar in dem Sinne, daß die Einwohnerarmenpflege für Kantonsbürger von der bürgerlichen Armenpflege des Wohnortes delegiert werden könne an einen vorhandenen freiwilligen Hülfs- oder Armenverein. Sch.

Kosten für interkantonale Armentransporte. Der aus Birrwil (Aargau) gebürtige Dienstknecht, Josef Leutwiler, war am 23. Oktober 1880 in der thurgauischen Gemeinde Thundorf erkrankt und wurde bis anfangs Dezember 1880 auf Kosten der Wohnortsgemeinde Thundorf im thurgauischen Kantonsspital in Münsterlingen verpflegt. Nachdem sein Zustand sich so gebessert hatte, daß er wieder transportfähig geworden war, wurde er, da die Heimatgemeinde Birrwil sich geweigert hatte, die Kosten für seine weitere Verpflegung in Münsterlingen zu übernehmen und bemerkt hatte, daß er entweder zu entlassen oder heim zu transportieren sei, in seine Heimatgemeinde zurücktransportiert. Die Gemeinde Birrwil weigerte sich nun, die Transportkosten zu bezahlen, und der Regierungsrat des Kantons Aargau, an welchen sich derjenige des Kantons Thurgau gewendet hatte, hielt diese Zahlungsverweigerung nicht für ungerechtfertigt: wenn auch das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 sich über die Tragung der Kosten des Heimtransportes eines erkrankten Niedergelassenen oder Aufenthalters nicht ausspreche, so müsse doch aus demselben geschlossen werden, daß diese Kosten, wie die übrigen in derartigen Fällen erwachsenden, dem ausweisenden Kanton zur Last fallen.

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau brachte die Angelegenheit als staatsrechtliche Streitigkeit zwischen zwei Kantonen vor Bundesgericht und dieses hat die Beschwerde in dem Sinne gut geheißen, „daß der Kanton Aargau verpflichtet wird, für die Leistung des fraglichen Kostenersatzes zu sorgen." Die Erwägung 2 des Urteils lautet wörtlich wie folgt:

„2. In der Sache selbst sodann erscheint vor allem die von der Regierung des Kan„tons Aargau dem genannten Bundesgesetze (vom 22. Juni 1875 betr. die Kosten der „Verpflegung und Beerdigung armer Kantonsfremder) gegebene Auslegung als unrichtig. „Denn dieses Gesetz verpflichtet die Kantone lediglich dazu, dafür zu sorgen, daß erkrankten „unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne „Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege „und ärztliche Besorgung und im Sterbefalle eine schickliche Beerdigung zu Teil werden, „wobei ein Ersatz der erwachsenen Kosten durch den Heimatkanton nicht stattzufinden hat. „Dagegen legt es den Kantonen in keiner Weise die weitergehende Verpflichtung auf, den „Rücktransport transportabler kranker Angehöriger eines andern Kantons unentgeltlich „auszuführen, und es geht nun offenbar nicht an, das Gesetz in diesem Sinne ausdehnend zu „interpretieren. Wenn die Regierung des Kantons Aargau sich zur Rechtfertigung der gegen„teiligen Anschauung speziell darauf berufen hat, daß bei Annahme der hier vertretenen „Auslegung des Gesetzes leicht Rücktransporte schwer Erkrankter vorkommen können und „dadurch der humanitäre Zweck des Gesetzes vereitelt werde, so ist darauf zu erwidern, daß „selbstverständlich durch Rücktransporte, welche den Bestimmungen des Bundesgesetzes zu„wider vorgenommen werden sollten, die in diesem Gesetze ausgesprochene Verpflichtung des „Aufenthaltskantons nicht eludiert werden kann, sondern nichtsdestoweniger bestehen bleibt."

(Nicht publiziertes Urteil des Bundesgerichtes vom 22. Juli 1881, erwähnt in dem bundesger. Entsch. VII, Seite 912.) Dr. A. B.

Zürich. Irren-Heil- u. Pflegeanstalt Mönchhof-Kilchberg. Zahl der Insassen ca. 150, in früheren Jahren 170—180. Für Männer und Frauen ist je eine Wachabteilung eingerichtet worden, auf welchen die stärker störenden Elemente von den ruhigeren getrennt werden können. Unzureichend ist die Ueberwachung von 8—12 Patienten durch nur einen Wärter. Die Bettbehandlung wird auch auf den Abteilungen bei chronisch Kranken vielfach durchgeführt, eine Behandlung durch Beschäftigung der Patienten fehlt ganz, es fehlen die Arbeitsgelegenheit, die erforderlichen Arbeitsräume, das hiefür eingeschulte Personal. — Infolge Differenzen zwischen Anstaltsbesitzer und den Aerzten erfolgt ein steter Wechsel der letzteren. Diese Differenzen entspringen ausschließlich daraus, daß nicht der Arzt, sondern der Besitzer, der jenen als einen von ihm abhängigen Angestellten betrachtet, die ausschlaggebende Persönlichkeit in der Anstalt ist. So sieht der Arzt sehr oft seine im Interesse der Patienten sowohl, wie eines geordneten Anstaltsbetriebes getroffenen Anordnungen durchkreuzt oder direkt unwirksam gemacht. Die Hedinger'sche Anstalt demonstriert zur Evidenz, daß es unmöglich ist, eine Irrenanstalt anders als mit großen Kosten zu führen, soll sie allen notwendigen Anforderungen für Verpflegung unruhiger Kranken gerecht werden. Aus der Anstalt sind im Berichtsjahr 13 Unruhige nach Rheinau versetzt worden. — (Rechenschaftsbericht der Zürch. Direktion des Gesundheitswesens pro 1902 pag. 381.) Diese regierungsrätliche Beurteilung der auch über die Grenzen des Kantons Zürich hinaus bekannten Hedinger'schen Privat-Irrenheilanstalt bedarf keines weiteren Kommentars; sie spricht für sich selbst und bestätigt nur die schlimmen Erfahrungen, die seit Jahren schon Armenpflegen zu Stadt und Land mit dieser Anstalt machten, ja machen mußten, weil für ihre Kranken nirgends sonst sich Platz fand als in Kilchberg. Eine Bemerkung aber möchten wir uns doch gestatten: reicht es denn immer noch nicht, um Herrn Hedinger den Betrieb seines „Geschäftes" zu untersagen? W.